

## RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juli 1977

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

(77/576/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm <sup>(3)</sup> hat der Rat die Notwendigkeit bekräftigt, im Rahmen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu vervollkommen.

Die Freizügigkeit und der freie Dienstleistungsverkehr haben die Gefahr von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beträchtlich erhöht, vor allem angesichts der in den Mitgliedstaaten anzutreffenden unterschiedlichen Organisation des Arbeitsablaufs, der Sprachenunterschiede und der sich daraus ergebenden Mißverständnisse und Fehlhandlungen. Diese Unzulänglichkeiten, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindern, lassen sich durch Einführung eines gemeinschaftlichen Systems der Sicherheitskennzeichnung vermindern.

Die Vereinheitlichung der Sicherheitskennzeichnung kommt sowohl den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz innerhalb und außerhalb des Betriebes als auch Dritten, die Zugang zum Betrieb haben, zugute.

Eine gemeinschaftliche Sicherheitskennzeichnung kann nur dann wirksam sein, wenn sie Gegenstand einheitlicher Vorschriften ist, in ihrer Gestaltung einfach und so auffallend wie möglich ist, auf erläu-

ternde Texte so weit wie möglich verzichtet und wenn ferner der betroffene Personenkreis umfassend und wiederholt über die Sicherheitskennzeichnung unterrichtet wird.

Der technische Fortschritt und die Weiterentwicklung internationaler Kennzeichnungsmethoden machen eine Anpassung der Sicherheitskennzeichnung erforderlich. Um die Durchführung der hierzu im Rahmen der gemeinschaftlichen Kennzeichnung notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, bedarf es einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission; es empfiehlt sich, hierfür einen besonderen Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Diese Richtlinie regelt die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
- a) die Kennzeichnung im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
  - b) die für das Inverkehrbringen und die Beförderung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorgeschriebene Kennzeichnung;
  - c) den Steinkohlenbergbau.

*Artikel 2*

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
- a) *Sicherheitskennzeichnung*  
eine Kennzeichnung, die — bezogen auf einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Sachverhalt — mittels Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen eine Sicherheitsaussage ermöglicht;
  - b) *Sicherheitsfarbe*  
eine Farbe, der eine bestimmte auf die Sicherheit bezogene Bedeutung beigelegt ist;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 2. 8. 1976, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 278 vom 24. 11. 1976, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

c) *Kontrastfarbe*  
eine Farbe, die sich von einer Sicherheitsfarbe abhebt und dadurch zusätzliche Hinweise ermöglicht;

d) *Sicherheitszeichen*  
ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen eine Sicherheitsaussage ermöglicht;

e) *Verbotszeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen könnte, untersagt;

f) *Warnzeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das vor einer Gefahr warnt;

g) *Gebotszeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;

h) *Rettungszeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das im Gefahrenfall den Fluchtweg, den Weg zu einer Stelle für Hilfeleistung oder eine Rettungseinrichtung kennzeichnet;

i) *Hinweiszeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das andere Sicherheitshinweise als die unter e) bis h) genannten Sicherheitszeichen liefert;

j) *Zusatzzeichen*  
ein Sicherheitszeichen, das nur in Verbindung mit einem unter e) bis h) genannten Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Informationen liefert;

k) *Bildzeichen*  
ein Symbol, das einen bestimmten Sachverhalt beschreibt und in einem der unter e) bis h) genannten Sicherheitszeichen verwendet wird.

(2) Bedeutung und Anwendung der Sicherheits- und Kontrastfarben sowie Form, Gestaltung und Bedeutung der Sicherheitszeichen sind in Anhang I festgelegt.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß

— die Sicherheitskennzeichnung an allen Arbeitsplätzen den in Anhang I festgelegten Grundsätzen entspricht;

— für die in Anhang II festgelegten Gefahrenlagen und Hinweiserfordernisse ausschließlich die dort aufgenommenen Sicherheitszeichen verwendet werden;

— zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs die für den Straßenverkehr geltende Kennzeichnung verwendet wird.

#### Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung von Anhang I Nummern 2 bis 6 und Anhang II dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der internationalen Kennzeichnungsmethoden notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.

#### Artikel 5

(1) Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 6

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine solche ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag über-

mittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1979 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Maßnahmen spätestens ab 1. Januar 1981 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SIMONET

---

## ANHANG I

## GRUNDSÄTZE DER SICHERHEITSKENNZEICHNUNG

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Zweck der Sicherheitskennzeichnung ist es, schnell und leichtverständlich die Aufmerksamkeit auf Gegenstände und Sachverhalte zu lenken, die bestimmte Gefahren verursachen können.
- 1.2. Die Sicherheitskennzeichnung entbindet in keinem Fall von den erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- 1.3. Die Sicherheitskennzeichnung darf nur für solche Hinweise verwendet werden, die sich auf die Sicherheit beziehen.
- 1.4. Die Wirksamkeit der Sicherheitskennzeichnung hängt insbesondere von einer umfassenden und ständig wiederholten Unterrichtung aller Personen ab, für die die Kennzeichnung von Bedeutung sein kann.

## 2. SICHERHEITSFARBEN UND KONTRASTFARBEN

## 2.1. Bedeutung der Sicherheitsfarben

Tabelle 1

Sicherheitsfarbe	Bedeutung oder Aufgabe	Anwendungsbeispiele
rot	Halt Verbot	Haltezeichen Notausschalteneinrichtungen Verbotszeichen
	Diese Farbe wird auch zur Kennzeichnung von Material zur Feuerbekämpfung verwendet.	
gelb	Vorsicht! Mögliche Gefahr	Hinweis auf Gefahren (Feuer, Explosion, Strahlen, chemische Einwirkungen usw.) Kennzeichnung von Schwellen, gefährlichen Durchlässen, Hindernissen
grün	Gefahrlosigkeit Erste Hilfe	Kennzeichnung von Notwegen und Notausgängen Rettungsduschen Erste-Hilfe- und Rettungsstationen
blau <sup>(1)</sup>	Gebotszeichen Hinweise	Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung Standort eines Telefons

<sup>(1)</sup> Gilt als Sicherheitsfarbe nur in Verbindung mit einem Bildzeichen oder einem Text auf Gebotszeichen oder Hinweiszeichen mit sicherheitstechnischen Anweisungen.

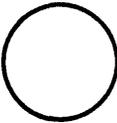
## 2.2. Kontrastfarben und Farben der Bildzeichen

Tabelle 2

Sicherheitsfarbe	Kontrastfarbe	Farbe des Bildzeichens
rot	weiß	schwarz
gelb	schwarz	schwarz
grün	weiß	weiß
blau	weiß	weiß

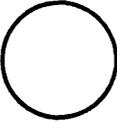
3. GEOMETRISCHE FORM UND BEDEUTUNG DER SICHERHEITSSCHILDER

Tabelle 3

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- und Verbotsschilder
	Warnschilder
	Rettungs-, Hinweis- und Zusatzschilder

4. KOMBINATION VON FORM UND FARBE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR SCHILDER

Tabelle 4

Form \ Farbe			
rot	Verbot	..... ..... .....	Material zur Feuerbekämpfung
gelb	..... ..... .....	Vorsicht, mögliche Gefahr	..... ..... .....
grün	..... ..... .....	..... ..... .....	Gefahrlosigkeit Rettungsmittel
blau	Gebot	..... ..... .....	Hinweis oder Unterrichtung

5. AUFMACHUNG DER SICHERHEITSSCHILDER

5.1. Verbotsschilder

Grund: weiß; Bildzeichen oder Text: schwarz.

Die Sicherheitsfarbe Rot muß in einem Rand und einem Querbalken erscheinen und mindestens 35 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

**5.2. Warn-, Gebots-, Rettungs- und Hinweiszeichen**

Grund: Sicherheitsfarbe; Bildzeichen oder Text: Kontrastfarbe.

Bei gelbem Dreieck muß ein schwarzer Rand vorhanden sein.

Die Sicherheitsfarbe muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

**5.3. Zusatzzeichen**

Grund: weiß; Text: schwarz

oder

Grund: Sicherheitsfarbe; Text: Kontrastfarbe.

**5.4. Bildzeichen**

Die Aufmachung muß so einfach wie möglich sein; auf Einzelheiten, die für das Verständnis unnötig sind, ist zu verzichten.

**6. GEFAHRENKENNZEICHNUNG DURCH GELB/SCHWARZ**

(Anteil der Sicherheitsfarbe mindestens 50 %)

Kennzeichnung ständiger Gefahrenstellen wie z. B.

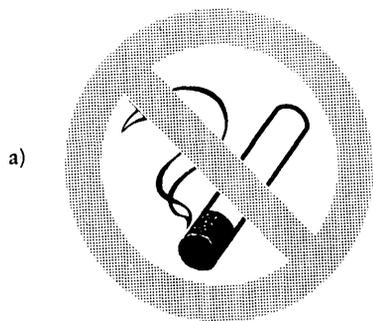
Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Stürzens, Stolperns von Personen oder des Fallens von Lasten besteht.

Treppenstufen, Fußbodenlücken usw.

BILAG II — ANLAGE II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

SÆRLIG SIKKERHEDSSKILTNING — BESONDERE SICHERHEITSKENNZEICHNUNG — SPECIAL SYSTEM OF SAFETY SIGNS — SIGNALISATION PARTICULIÈRE DE SÉCURITÉ — SEGNALETICA PARTICOLARE DI SICUREZZA — BIJZONDERE VEILIGHEIDSSIGNALERING

1. Forbudstavler — Verbotszeichen — Prohibition signs — Signaux d'interdiction — Segnali di divieto — Verbodssignalen



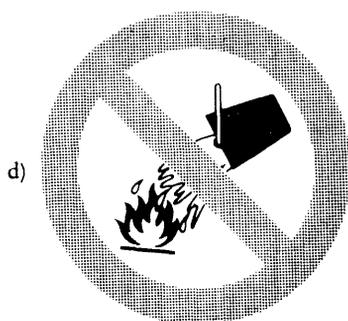
Rygning forbudt  
Rauchen verboten  
No smoking  
Défense de fumer  
Vietato fumare  
Verboden te roken



Rygning og åben ild forbudt  
Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten  
Smoking and naked flames forbidden  
Flamme nue interdite et défense de fumer  
Vietato fumare o usare fiamme libere  
Vuur, open vlam en roken verboden



Ingen adgang for fodgængere  
Für Fußgänger verboten  
Pedestrians forbidden  
Interdit aux piétons  
Vietato ai pedoni  
Verboden voor voetgangers



Sluk ikke med vand  
Verbot, mit Wasser zu löschen  
Do not extinguish with water  
Défense d'éteindre avec de l'eau  
Divieto di spegnere con acqua  
Verboden met water te blussen

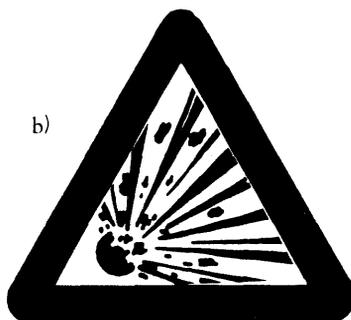


Ikke drikkevand  
Kein Trinkwasser  
Not drinkable  
Eau non potable  
Acqua non potabile  
Geen drinkwater

## 2. Advarselstavler — Warnzeichen — Warning signs — Signaux d'avertissement — Segnali di avvertimento — Waarschuwingssignalen



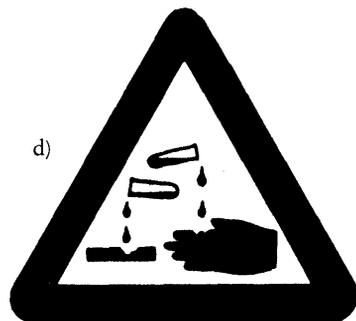
Brandfarlige stoffer  
 Warnung vor feuergefährlichen  
 Stoffen  
 Flammable matter  
 Matières inflammables  
 Materiale infiammabile  
 Ontvlambare stoffen



Eksplisionsfarlige stoffer  
 Warnung vor explosionsgefährlichen  
 Stoffen  
 Explosive matter  
 Matières explosives  
 Materiale esplosivo  
 Explosieve stoffen



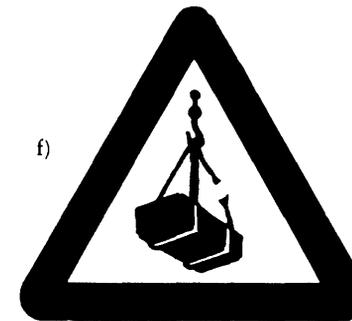
Giftige stoffer  
 Warnung vor giftigen Stoffen  
 Toxic matter  
 Matières toxiques  
 Sostanze velenose  
 Giftige stoffen



Ætsende stoffer  
 Warnung vor ätzenden Stoffen  
 Corrosive matter  
 Matières corrosives  
 Sostanze corrosive  
 Bijtende stoffen



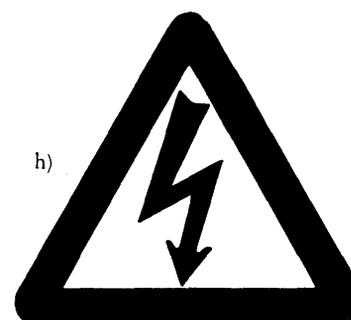
Ioniserende stråling  
 Radioaktivitet/Røntgenstråling  
 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder  
 ionisierenden Strahlen  
 Radioactive matter  
 Matières radioactives  
 Radiazioni pericolose  
 Radioactieve stoffen



Kran i arbejde  
 Warnung vor schwebender Last  
 Beware, overhead load  
 Charges suspendues  
 Attenzione ai carichi sospesi  
 Hangende lasten



Pas på kørende transport  
 Warnung vor Flurförderzeugen  
 Beware, industrial trucks  
 Chariots de manutention  
 Carrelli di movimentazione  
 Transportvoertuigen



Farlig elektrisk spænding  
 Warnung vor gefährlicher elektrischer  
 Spannung  
 Danger: electricity  
 Danger électrique  
 Tensione elettrica pericolosa  
 Gevaar voor elektrische spanning



Giv agt  
 Warnung vor einer Gefahrenstelle  
 General danger  
 Danger général  
 Pericolo generico  
 Gevaar

3. Pábudstavler — Gebotszeichen — Mandatory signs — Signaux d'obligation — Segnali di prescrizione — Gebodssignalen



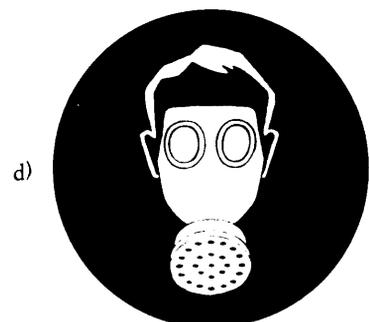
Øjenværn pábudt  
Augenschutz tragen  
Eye protection must be worn  
Protection obligatoire de la vue  
Protezione degli occhi  
Oogbescherming verplicht



Hovedværn pábudt  
Schutzhelm tragen  
Safety helmet must be worn  
Protection obligatoire de la tête  
Casco di protezione  
Veiligheidshelm verplicht



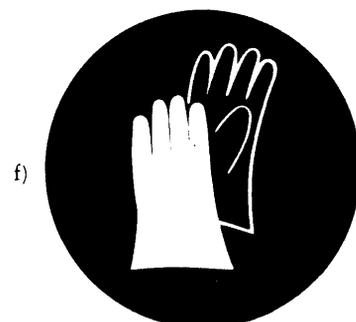
Høreværn pábudt  
Gehörschutz tragen  
Ear protection must be worn  
Protection obligatoire de l'ouïe  
Protezione dell'udito  
Gehoorsbescherming verplicht



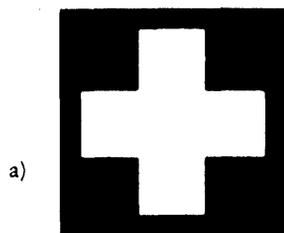
Ándedrætsværn pábudt  
Atemschutz tragen  
Respiratory equipment must be used  
Protection obligatoire des voies respira-  
toires  
Protezione vie respiratorie  
Adembescherming verplicht



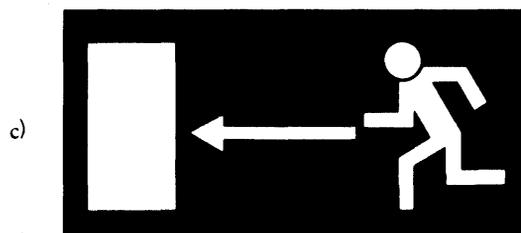
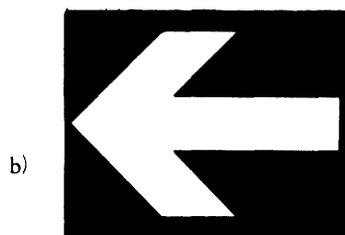
Fodværn pábudt  
Schutzschuhe tragen  
Safety boots must be worn  
Protection obligatoire des pieds  
Calzature di sicurezza  
Veiligheidsschoenen verplicht



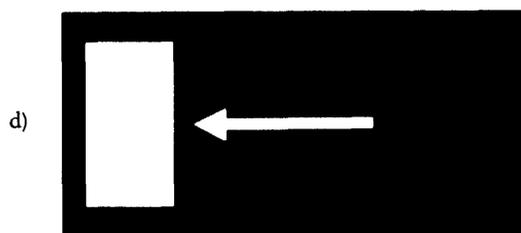
Beskyttelseshandsker pábudt  
Schutzhandschuhe tragen  
Safety gloves must be worn  
Protection obligatoire des mains  
Guanti di protezione  
Veiligheidshandschoenen verplicht

4. Redningstavler — Rettungszeichen — Emergency signs — Signaux de sauvetage — Segnali di salvataggio — Reddings-  
signalen

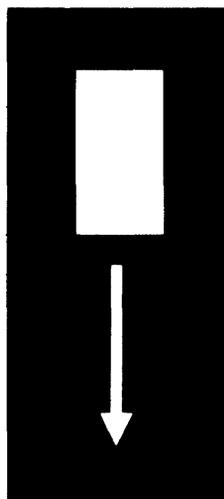
Førstehjælp  
Hinweis auf „Erste Hilfe“  
First aid post  
Poste premiers secours  
Pronto soccorso  
Eerste hulp-post



eller/oder/or/ou/o/of



Retningsangivelse til nødudgang  
Fluchtweg (Richtungsangabe für Flucht-  
weg)  
Emergency exit to the left  
Issue de secours vers la gauche  
Uscita d'emergenza a sinistra  
Nooduitgang naar links



Nødudgang  
(anbringes over udgangen)  
Fluchtweg  
(über dem Fluchtausgang anzubringen)  
Emergency exit  
(to be placed above the exit)  
Sortie de secours  
(à placer au-dessus de la sortie)  
Uscita d'emergenza  
(da collocare sopra l'uscita)  
Nooduitgang  
(te plaatsen boven de uitgang)